

Orientierungsrahmen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen an der Leibniz Universität Hannover

1. Ziel und Umfang des Orientierungsrahmens

Um einen einheitlichen und transparenten Umgang mit Anerkennungen von Studien- und Prüfungsleistungen aus dem In- und Ausland an der Leibniz Universität Hannover sicherzustellen, hat das Präsidium der Leibniz Universität Hannover einen Orientierungsrahmen beschlossen, der von den Fakultäten im Anerkennungsverfahren zu beachten ist.¹

Der Orientierungsrahmen regelt den Umgang mit Leistungen, die in anderen Studiengängen der Leibniz Universität Hannover sowie an anderen Hochschulen im In- und Ausland erbracht werden. Die Anerkennung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen ist in einem eigenständigen Leitfaden geregelt.²

Weitergehende Informationen zu den Verfahren an der Leibniz Universität Hannover und in den Fakultäten sind auf den Internetseiten der Universität vorhanden.

2. Anerkennungsverfahren

Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule im In- oder Ausland erbracht wurden, werden nach Maßgabe des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (Lissabon-Konvention) anerkannt, wenn in Bezug auf die erzielten Lernergebnisse keine wesentlichen Unterschiede zu den nach der jeweiligen Prüfungsordnung zu erbringenden entsprechenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen (vgl. NHG § 7 Abs. 3; § 10 Musterprüfungsordnungen der Leibniz Universität Hannover³) bzw. ein Learning Agreement abgeschlossen wurde.

3. Organisation und Zuständigkeit

- Die formal-rechtliche Zuständigkeit für die Anerkennung ist in der Prüfungsordnung verankert und liegt in der Regel bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bzw. bei entsprechender prüfungsrechtlicher Regelung bei der Studiendekanin oder dem Studiendekan. Die Zuständigkeit ist in der jeweiligen aktuellen Prüfungsordnung des betreffenden Studiengangs verankert.
- Die fachwissenschaftliche Verantwortung bzw. Überprüfung kann auf fach-/ bzw. studiengangsseitig benannte Fachvertreterinnen und Fachvertreter (Anerkennungsbeauftragte) übertragen werden. In diesem Fall unterbreiten die Anerkennungsbeauftragten einen Vorschlag an den Prüfungsausschuss oder die Studiendekanin oder den Studiendekan, der / die über die Anerkennung dann entscheidet.
- Das Anerkennungsverfahren und die organisatorischen Abläufe richten sich i.d.R. nach den von der AG Anerkennung erarbeiteten Musterabläufen. Arbeitshilfen und Musterformulare finden sich auf der <u>Homepage</u>. Ihre Verwendung wird dringend empfohlen.

¹ Ursprünglicher Beschluss des Präsidiums vom 11. Februar 2015.

² https://www.uni-hannover.de/de/studium/im-studium/anerkennung/anrechnung-beruf

³ Die nachfolgenden Regelungen, die Bezug zur Musterprüfungsordnung aufweisen, beziehen sich auf die Musterprüfungsordnung 2021 in der jeweils gültigen Änderungsfassung (aktuell i.d.F. v. 23.08.22).





- Die Antragstellung erfolgt durch die Studierenden bei den zuständigen Stellen unter Verwendung der von den Fakultäten und Studiengängen bereitgestellten Formulare.
- Zur Antragsstellung gehört die Bereitstellung aller wichtigen und verfügbaren Informationen zu den erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und zu den Lernergebnissen durch die Studierenden (Mitwirkungspflicht der/des Antragstellenden).
- Im Zweifel sind Stellungnahmen der bzw. des Prüfenden, eines Mitglieds der Leibniz Universität, das in dem betreffenden Modul, für das die Anerkennung beantragt wird, prüfungsberechtigt ist oder der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen.
- 4. Besondere Hinweise zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen bei internem Fachwechsel bzw. Wechsel von anderen in- oder ausländischen Hochschulen⁴
 - Bei einem Fachwechsel innerhalb der Leibniz Universität Hannover erfolgt eine Anerkennung der bisher erbrachten Leistungen von Amts wegen.
 - Bei einem Hochschulwechsel erfolgt eine Anerkennung von bisher erbrachten Leistungen auf Antrag der Studierenden, wenn keine wesentlichen Unterschiede vorliegen. Die Studierenden legen bei der Antragstellung fest, welche Leistungen sie anerkannt haben wollen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen: Notenspiegel, Zeugnisse und Urkunden, alle Originalbelege, ggf. Modulbeschreibungen oder Vergleichbares.
 - Anträge auf Anerkennung sind in der Regel zu Beginn des Studiums zu stellen.
 - Für eine einmal an der Leibniz Universität Hannover erbrachte Studien- oder Prüfungsleistung kann keine Studien- oder Prüfungsleistung einer anderen Hochschule nachträglich anerkannt werden.
 - Auch ältere Leistungen werden anerkannt, soweit keine wesentlichen Unterschiede zu den entsprechenden Leistungen des aktuellen Studiengangs bestehen.
 - Eine an einer inländischen Hochschule bestandene Zwischenprüfung, die in einem Studiengang mit einer Regelstudienzeit von mindestens 8 Semestern erbracht wurde, wird ohne Gleichwertigkeitsfeststellung anerkannt.
 - Leistungen, die für die Erlangung des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses notwendig waren, können nur in begründeten Fällen in einem weiterführenden Studiengang anerkannt werden.
 - Für Studierende, die von einer anderen Hochschule an die Leibniz Universität Hannover wechseln, können unter bestimmten Voraussetzungen pauschale Anerkennungen der bisher erbrachten Leistungen in der Prüfungsordnung geregelt werden (z.B. bei der Anerkennung der beruflichen Fachrichtung im Lehramt an Berufsbildenden Schulen). In diesem Fall entfällt die Anerkennung einzelner Leistungen.

_

⁴ Die nachfolgenden Regelungen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen bei internem Fachwechsel bzw. bei Wechsel von anderen in- oder ausländischen Hochschulen weisen vielfach einen Bezug zur Musterprüfungsordnung 2021 i.d.F. v. 23.08.2022 der Leibniz Universität Hannover auf. Die Studiengänge der Leibniz Universität Hannover werden seither sukzessive auf diese Musterprüfungsordnung umgestellt. Bis zur jeweiligen Umstellung gelten die jeweiligen Prüfungsordnungen der Studiengänge, die abweichende Regelungen zur Anerkennung aufweisen können.





- 5. Besondere Hinweise zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Austauschprogrammen und Studienaufenthalten an Hochschulen im Ausland
 - Bei einem Auslandsaufenthalt stellen die Fakultäten organisatorisch sicher, dass pro Semester ca. 30 ECTS-Leistungspunkte anerkannt werden können.
 - Allen Studierenden wird dringend empfohlen, im Vorfeld eines Auslandsaufenthaltes ein Learning Agreement abzuschließen, und zwar unabhängig von der Form des Aufenthaltes (Austauschprogramm, Freemover). Bei einigen Programmen (z.B. ERASMUS) sind Studierende verpflichtet, ein Learning Agreement abzuschließen.
 - Fakultäten/Studiengänge Die stellen sicher, dass die Abstimmung der Austauschkoordinatorinnen und Austauschkoordinatoren mit den zuständigen Lehrpersonen/Anerkennungsbeauftragten für die Anerkennung und dem Prüfungsausschuss vor Abschluss der Learning Agreements stattfindet.
 - Änderungen des Learning Agreements müssen seitens der Studierenden mit den zuständigen Personen zeitnah abgestimmt werden, um eine reibungslose Anerkennung zu gewährleisten.
 - Der Antrag auf Anerkennung wird nach Rückkehr aus dem Ausland gestellt. Beizufügen sind folgende Dokumente: Learning Agreement, Transcript of Records, ggf. Diploma Supplement.
 - Im Falle eines abgestimmten Learning Agreements werden mit Vorlage des Antrags und der entsprechenden Nachweise (Transcript of Records) die vereinbarten Studien- und Prüfungsleistungen ohne weitere Prüfung anerkannt.
 - Wurde kein Learning Agreement abgeschlossen, gibt es kein Anrecht auf eine Anerkennung der auswärts erbrachten Leistungen. Es gilt das übliche Anerkennungsverfahren. Anträge sind demnach zu prüfen, ob wesentliche Unterschiede zwischen den erbrachten und den hier erforderlichen Lernergebnissen bestehen.

6. Antragsprüfung und Kriterien der Bewertung

- Leistungen werden von den zuständigen Prüfungsausschüssen bzw. der Studiendekanin oder dem Studiendekan anerkannt, wenn die erworbenen Kompetenzen und Lernergebnisse keine wesentlichen Unterschiede zu denen in den jeweiligen Modulen an der Leibniz Universität Hannover aufweisen.
- I.d.R. sollen vollständige Module anerkannt werden, und zwar ausgehend von den im Rahmen des Moduls erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten (in den Lernergebnissen der Modulbeschreibungen dargestellt). Wo dies sinnvoll ist, können die erworbenen Leistungen auf unterschiedliche Module im hiesigen Studium angerechnet werden. Dies ermöglicht ggf. auch die Anerkennung von Modulen, die es so an der Leibniz Universität Hannover nicht gibt.
- Es wird grundsätzlich die Anzahl der Leistungspunkte nach der hiesigen Prüfungsordnung vergeben, unabhängig davon wie viele Leistungspunkte an der Herkunftshochschule vergeben wurden. Bei wesentlichen Abweichungen des Leistungspunkteumfangs ist kritisch zu prüfen, ob wesentliche Unterschiede der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten bestehen.
- Den Fakultäten steht es frei, in den Prüfungsordnungen eine pauschale Anerkennung im Ausland erworbener Leistungen vorzusehen. In diesem Fall entfällt die Notwendigkeit der Zuordnung der einzelnen Leistungen zu einzelnen Modulen im hiesigen Studiengang.



7. Nichtanerkennung

- Eine Nichtanerkennung kann nur erfolgen, wenn wesentliche Unterschiede bei den Lernergebnissen festgestellt werden.
- Für die Prüfung, ob wesentliche Unterschiede vorliegen, können folgende Kriterien herangezogen werden:
 - Schriftliche Vereinbarungen zwischen der Leibniz Universität Hannover und den Partnerhochschulen
 - Qualität der Hochschule (Hinweise dazu sind der Datenbank anabin zu entnehmen)
 - Niveau des Studienprogramms (Bachelor, Master)
 - Profil des Studienprogramms
 - Lernergebnisse.
- Im Mittelpunkt der Prüfung steht die Frage, ob die Unterschiede so wesentlich sind, dass sie den Erfolg der oder des Studierenden bei der Fortsetzung des Studiums gefährden würden.
- Die Beweislast, dass wesentliche Unterschiede zu den Lernergebnissen der entsprechenden Leistungen im gewählten Studiengang bestehen, liegt bei der Hochschule. Die Mitwirkungspflicht der Studierenden bleibt hiervon unberührt.

8. Notenumrechnung⁵

- Bei vergleichbaren Notensystemen werden für angerechnete Prüfungsleistungen die Noten übernommen.
- Bei abweichenden Notenskalen werden Noten soweit möglich umgerechnet. Bei fehlender Vergleichbarkeit werden die Leistungen mit "bestanden" gekennzeichnet.
- Bei im Ausland erbrachten Leistungen bleibt die Prüfungsleistung bei einer entsprechenden prüfungsrechtlichen Regelung des jeweiligen Studiengangs auf Antrag der Studierenden unbenotet.
- Bei der Umrechnung von ausländischen Noten wird den Fakultäten bzw. Studiengängen empfohlen, die von der AG Anerkennung vorgelegten Grundsätze zu beachten. Die Umrechnungstabelle dient dabei als Arbeitshilfe.⁶
- Sind Angaben zur relativen Notenverteilung nach dem ECTS Users' Guide vorhanden, soll die Umrechnung hiernach erfolgen.
- Bei einer pauschalen Anerkennung nach einem Auslandsaufenthalt erfolgt eine Anerkennung unbenotet.

9. Bescheide

- Bei Vorlage vollständiger Unterlagen wird ein Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung über die Anerkennung i.d.R. innerhalb von sechs Wochen durch den Prüfungsausschuss bzw. das ansonsten in der Prüfungsordnung festgelegte zuständige Organ erteilt.
- Ablehnende Bescheide sind schriftlich zu begründen.

⁵ Vgl. Fußnoten 3 und 4, bis zur jeweiligen Umstellung der bisherigen Prüfungsordnungen auf die neue Musterprüfungsordnung gelten die jeweiligen Prüfungsordnungen der Studiengänge, die abweichende Regelungen zur Notenanerkennung und Notenumrechnung aufweisen können.

⁶ http://www.uni-hannover.de/fileadmin/luh/content/zentral/anerkennung/notenumrechnung.pdf





• Nach Erhalt des Bescheids können Studierende binnen einer Frist von einem Monat Klage beim Verwaltungsgericht Hannover einlegen, ansonsten ist der Bescheid rechtskräftig.

10. Information und Dokumentation

- Die Fakultäten/Studiengänge sorgen für eine angemessene Kommunikation der Verfahren und Zuständigkeiten in ihrem Bereich.
- Die Fakultäten/Studiengänge dokumentieren ihre Anerkennungsentscheidungen (positive und negative). Sie berichten über die Anerkennung von im Ausland erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen des hochschulinternen Qualitätssicherungssystems in Studium und Lehre.

Stand: 30.09.2024